



FAMILIENORIENTIERTER VOLLZUG IN HESSISCHEN VOLLZUGSANSTALTEN FÜR MÄNNER

Jutta Staudt-Treber



Gesetzliche Grundlagen

Artikel 6 Absatz 1 GG

Schutz von Ehe und Familie

Artikel 6 Absatz 2 GG

Elternrecht

§ 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB

Angehörige im Sinne des Gesetzes

§ 33 Abs. 1 HStVollzG, § 25 Abs. 1 HUVollzG, § 32 Abs. 1 HessJStVollzG

Recht auf Verkehren mit Personen außerhalb der Anstalt

Förderung von Kontakt mit Angehörigen/Personen mit günstigem Einfluss

§ 58a HStVollzG, § 54a HUVollzG, § 58a HessJStVollzG

Überprüfung anstaltsfremder Personen

- Vor telefonischer Kontaktaufnahme und Anstaltsbesuchen
- Sog. Zuverlässigkeitsüberprüfung unter Zuhilfenahme anderer Sicherheitsbehörden
- Nur nach Einwilligung des Außenkontaktes

§ 34 HStVollzG, § 26 HUVollzG, § 33 HessJStVollzG i.V.m. § 23 HVV

Besuch

- „Gefangene dürfen regelmäßigen Besuch empfangen“
- Gesamtdauer: mindestens zwei Stunden pro Monat (vier Stunden im Jugendstrafvollzug)
- Besuche von Kindern besonders fördern
- Zulassung von zusätzlichem Besuch insbesondere zur Wahrnehmung wichtiger familiärer Angelegenheiten
- Findet grundsätzlich im Besuchsbereich der Anstalten statt
- Einsatz von Trennscheiben möglich
- Normalbesuch (Gruppenbesuch), Trennscheibenbesuch und Langzeitbesuch

Umsetzung in der Praxis

Besuch

- Feste Besuchstage und -zeiten
- Möglichkeit des Videobesuchs über Skype
- Kindgerechte Ausstattung der Besuchs- und Warteräume
- Über die gesetzlich vorgeschriebenen Besuchsarten hinausgehende Konzepte
- Anlassbezogene Sonderbesuche

Zusätzliche Maßnahmen

- Vater-Kind-Besuchstage
- Familiennachmittage
- Gesprächsangebote

§ 36 HStVollzG, § 28 HUVollzG, § 35 HessJStVollzG i.V.m. § 25 HVV

Telefonkontakt

- „Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen“
- Gesamtdauer: bis zu 120 Minuten pro Monat (ggf. mehr im Jugendstrafvollzug)
- Feste Zeiten für Regeltelefonate
- Freischaltung: 10 Rufnummern pro Gefangenen
- Zulassung von zusätzlichen Telefonaten bei Gefangenen mit minderjährigen Kindern und schwer erkrankten Angehörigen
- Sonderregelung JVA Kassel II

Umsetzung in der Praxis

Telefonkontakt

- Telefonapparate auf den Unterkunftshäusern in Telefonkabinen
- Insbesondere während Stationsfreizeit
- Nur ausgehende Telefonate
- Anlassbezogene Sondertelefonate

Zusätzliche Maßnahmen und Ausblick

- Telefonkontakt als wichtiger Teilaspekt der Resozialisierung
- Hessische Justizvollzugsanstalten in praktischer Ausgestaltung liberaler

§§ 35, 37 HStVollzG, §§ 27, 29 HUVollzG, §§ 34, 36 HessJStVollzG
i.V.m. §§ 24, 26 HVV



Schriftwechsel und Pakete

- „Gefangene haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen“
- Paketempfang und -versand unter Erlaubnisvorbehalt
- Briefvermittlung durch Anstalt
- Pakete in Gegenwart der Gefangenen öffnen

Umsetzung in der Praxis

Schriftwechsel und Pakete

- Briefkontakt ist einzige „unbegrenzte“ Kontaktmöglichkeit
- Beilegung von Fotografien und selbstgemalten Bildern
- In der Regel überwacht

Zusätzliche Projekte und Maßnahmen

- Schreibhilfe
- Brief-Set „Erzähl mir von dir“
- Hörbücher von inhaftierten Vätern für ihre Kinder
- Weihnachtsgrüße und Projekt Engelbaum

Übergreifende Projekte und Angebote

Väterorientierte Projekte und Maßnahmen

- Vater-Kind-Projekte
- Gesprächsgruppen und Seminare/Workshops
- Kochtreffen für inhaftierte Väter

Angebote für Angehörige

- Angehörigen-Cafés
- Materialien vor Ort
- Online-Angebote für Angehörige
- Aktionswochenenden des AFEK e.V.

Kommunikation zwischen den Behörden

Schulung der Bediensteten

- Umgang mit inhaftierten Vätern
- Pilotprojekt: „Kinder von Inhaftierten“

Einbindung des Jugendamtes

- Positive Kontakterfahrungen
- Häufige Einbindung

Problemstellungen